

Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden vom 12.11.1987

Alte Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterung
<p>§ 1 Verbandsmitglieder Verbandsmitglieder sind: Ortsgemeinde Bell Ortsgemeinde Ettringen Ortsgemeinde Kirchwald Stadt Mendig Ortsgemeinde Rieden Ortsgemeinde St. Johann Ortsgemeinde Thür Ortsgemeinde Volkesfeld Ortsgemeinde Welling</p>	<p>Der § 1 erhält folgende Fassung: § 1 Verbandsmitglieder Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden: - Bell - Ettringen - Kirchwald - Rieden - St. Johann - Thür - Volkesfeld - Welling sowie die Stadt Mendig.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 2 Erweiterung des Verbandes (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen.</p>	<p>Der § 2 wird wie folgt geändert: § 2 Erweiterung des Verbandes (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu den in § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald sowie für Privatwald gegeben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Privatforstbetriebe können sich nach § 48 Abs. 1 LFG dem Forstzweckverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen.</p>	<p>(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.</p>	
<p>(3) Der Beitritt nach Abs. 1 und der Anschluss nach Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Einrichtungsbehörde. Eine Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder ist nicht erforderlich.</p>		
<p>§ 3 Name und Sitz des Verbandes Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Ettringen/Rieden“. Er hat seinen Sitz in Mendig. Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037)</p>	<p>§ 3 Name und Sitz des Verbandes Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Ettringen/Rieden“. Er hat seinen Sitz in Mendig.</p>	

<p>§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des LFG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.</p>	<p>§ 4 wird wie folgt geändert: § 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(2) Dem Verband obliegen:</p> <p>a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonst. Vorschriften,</p> <p>b) die Unterhaltung vorhandener Forstdienstgehöfte/Erstellung von Forstdienstgehöften und ihre Vermietung an den Stelleninhaber gegen Zahlung einer nach den landesrechtlichen Dienstwohnungsvorschriften zu bemessenden Vergütung,</p> <p>c) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschl. der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,</p> <p>d) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte,</p> <p>e) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter,</p> <p>f) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten.</p>	<p>(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,</p> <p>b) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschl. der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,</p> <p>c) die Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>d) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,</p> <p>e) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten,</p> <p>f) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,</p> <p>g) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.</p>	<p>zu c): Neue Aufgaben vor dem Hintergrund der §§ 6 und 26 Abs. 1 LWaldG (Stichwort: Nachhaltigkeit, Umweltvorsorge, Gemeinwohl)</p>
<p>(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten § 34 LFG sowie die zum LFG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.</p>	<p>(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung; das LFG ist weggefallen.</p>
<p>§ 5 Verbandsvorsteher Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister einer</p>	<p>§ 5 wird wie folgt neu gefasst: § 5 Organe des Verbandes (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Die Regelungen der bisherigen Fassung werden</p>

<p>Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen 1. und 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.</p>	<p>Verbandsversammlung.</p>	<p>in § 6 der geänderten Verbandsordnung berücksichtigt.</p>
	<p>(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.</p>	
<p>§ 6 Verbandsversammlung Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gem. § 35 Abs. Nr. 1 DVO zum LFG reduzierten Holz-Bodenfläche. Maßgebend ist jeweils die Fläche des vorangegangenen Forstwirtschaftsjahres. Die reduzierte Holz-Bodenfläche soll von Fall zu Fall jährlich überprüft werden. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p>§ 6 wird wie folgt geändert: § 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Die Regelungen der bisherigen Fassung werden in § 7 der geänderten Verbandsordnung berücksichtigt</p>
<p>(2) Die sich aus dem jeweiligen Waldbesitz der einzelnen Verbandsmitglieder ergebene Stimmenzahl ist der Verbandsversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gleiches gilt bei einer Änderung der reduzierten Holz-Bodenfläche, die eine Verschiebung der Stimmenzahl bewirkt.</p>	<p>(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.</p>	
<p>(3) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme einzuladen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 LFG), sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist.</p>	<p>(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig.</p>	
<p>§ 7 Finanzierung der Verbandsaufgaben (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Revierdienstes, der Unterhaltung der Forstdienstgehöfte sowie der sonstigen laufenden Ausgaben – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holz-Bodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen.</p>	<p>Der § 7 wird wie folgt geändert: § 7 Verbandsversammlung Der Verbandsversammlung gehören an: a) der Verbandsvorsteher, b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.</p>	<p>Die Regelungen der bisherigen Fassung werden in § 11 der geänderten Verbandsordnung berücksichtigt</p>

<p>(2) Arbeiterlöhne (einschl. der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Vierteljährlich sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt zum Jahresende. Die Abrechnung des Maschineneinsatzes erfolgt im Anhalt an die vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten herausgegebenen Richtsätze.</p>	<p>(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 10 Hektar (ha) reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung; entspricht im Wesentlichen dem früheren § 6 Abs. 1.</p>																																	
<p>(3) Die Aufteilung der Kosten für die Erstellung der Forstdienstgehöfte und die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000,-- DM erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.</p>	<p>(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder zum 01.10.2016 entfallen auf:</p> <table border="1" data-bbox="1014 491 1794 879"> <thead> <tr> <th>Verbandsmitglied</th> <th>Reduzierte Holzbodenfläche (ha)</th> <th>Anzahl der Stimmen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bell</td> <td>126,34</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Mendig</td> <td>225,32</td> <td>23</td> </tr> <tr> <td>Rieden</td> <td>68,28</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Thür</td> <td>44,00</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Volkesfeld</td> <td>69,92</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Ettringen</td> <td>155,28</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Kirchwald</td> <td>168,04</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>St. Johann</td> <td>40,10</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Welling</td> <td>29,10</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Summe Verband</td> <td>926,38</td> <td>95</td> </tr> </tbody> </table>	Verbandsmitglied	Reduzierte Holzbodenfläche (ha)	Anzahl der Stimmen	Bell	126,34	13	Mendig	225,32	23	Rieden	68,28	7	Thür	44,00	4	Volkesfeld	69,92	7	Ettringen	155,28	16	Kirchwald	168,04	17	St. Johann	40,10	5	Welling	29,10	3	Summe Verband	926,38	95	<p>Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder wird alle 10 Jahre im Rahmen der Erstellung der neuen Forsteinrichtungswerke überprüft.</p>
Verbandsmitglied	Reduzierte Holzbodenfläche (ha)	Anzahl der Stimmen																																	
Bell	126,34	13																																	
Mendig	225,32	23																																	
Rieden	68,28	7																																	
Thür	44,00	4																																	
Volkesfeld	69,92	7																																	
Ettringen	155,28	16																																	
Kirchwald	168,04	17																																	
St. Johann	40,10	5																																	
Welling	29,10	3																																	
Summe Verband	926,38	95																																	
	<p>(4) An den Verbandsversammlungen können der Leiter des Forstamtes und/oder der zuständige Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.</p>	<p>Siehe frühere Regelung in § 6 Abs. 3. Redaktionelle Änderung.</p>																																	
<p>§ 8 Haushaltsjahr Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Der § 8 wird wie folgt geändert: § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über: a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs, b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung, c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter, d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Die Regelungen der bisherigen Fassung werden in § 12 der geänderten Verbandsordnung berücksichtigt.</p>																																	

	e) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher.	
§ 9 Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen des Forstzweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden, in deren Gebieten die Forstbetriebe der Verbandsmitglieder gelegen sind.	Der § 9 wird wie folgt geändert: § 9 Geschäftsordnung Der Forstzweckverband gibt sich eine Geschäftsordnung.	Redaktionelle Änderung. Die Regelungen der bisherigen Fassung werden in § 13 der geänderten Verbandsordnung berücksichtigt.
§ 10 Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftliche bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.	Der § 10 wird wie folgt geändert: § 10 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.	Redaktionelle Änderung. Die Regelungen der bisherigen Fassung werden in § 14 der geänderten Verbandsordnung berücksichtigt
(2) Eine Änderung des § 10 Abs. 1 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung sowie die Feststellung durch die Errichtungsbehörde.	(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	
(3) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter der Leitung des Verbandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen. § 62 Abs. 2 und 3 LFG bleiben unberührt.	(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	
(4) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.	(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.	
	Es wird ein neuer § 11 eingefügt: § 11 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.	Redaktionelle Änderung.

	<p>(2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen/Auszahlungen – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht.</p> <p>Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.</p>	Siehe bisherige Regelung in § 7 Abs. 1.
	<p>(3) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.</p>	Siehe bisherige Regelung in § 7 Abs. 2.
	<p>(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.</p>	
	<p>Es wird ein § 12 eingefügt:</p> <p>§ 12 Verbandshaushalt</p> <p>Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Siehe bisherige Regelung in § 8.</p>
	<p>Es wird ein § 13 eingefügt:</p> <p>§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Nachrichtlich werden die in der Zeitung bekanntgemachten Beschlüsse in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Beschluss zur Benennung der Zeitung erfolgt in der gleichen Sitzung der Versammlung.</p>
	<p>(2) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 KomZG i. V. m. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Die</p>	

	Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.	
	Es wird ein § 14 eingefügt: § 14 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.	Redaktionelle Änderung.
	(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.	
	(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.	Siehe frühere Regelung in § 10 Abs. 1.
	(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.	Siehe frühere Regelung in § 10.
	(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.	Siehe frühere Regelung in § 10 Abs. 3.
	(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Forstzweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Forstzweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen.	
	(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den	Siehe frühere Regelung in § 10 Abs. 4.

	<p>Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.</p>	
	<p>Es wird ein § 15 eingefügt: § 15 Schlussbestimmungen Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.</p>	
	<p>Es wird ein § 16 eingefügt: § 16 Salvatorische Klausel Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.</p>	
	<p>Es wird ein § 17 eingefügt: § 17 Inkrafttreten Die Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandsordnung vom 12.11.1987 tritt außer Kraft.</p>	

Die Verbandsordnung wird zur Genehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vorgelegt.